

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern. Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

A. Allgemeine Vorschriften

1. Geltungsbereich; Begriffe

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend: „**Verkaufsbedingungen**“) gelten für alle Verträge über die Lieferung von Photovoltaikanlagen und Ladestationen (nachfolgend insgesamt: „**Liefergegenstände**“) zwischen der

SCAPO GmbH
Hans-Böckler-Straße 44
65468 Trebur

(nachfolgend: „**SCAPO**“)

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 96958,

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 314350513,

Telefon: +49 (0) 6147 / 5015500

E-Mail: info@scapo.de,

und dem Besteller. Hiervon umfasst sind auch die Lieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen.

1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten ferner für die Installation und Inbetriebnahme der Liefergegenstände (nachfolgend: „**Installationsleistungen**“), sofern und soweit diese Leistungen Bestandteil des Liefervertrags (nachfolgend: „**Vertragsbestandteil**“) sind. Installationsleistungen stellen erfolgsbezogene Werkleistungen im Sinn des § 631 Abs. 1 BGB dar.

1.3 Die Parteien können die Erbringung zusätzlicher kostenpflichtiger Serviceleistungen (nachfolgend: „**Serviceleistungen**“) vereinbaren. Hierzu schließen die Parteien einen gesonderten Vertrag, auf den ergänzend auch diese Verkaufsbedingungen zur Anwendung kommen. Als Serviceleistungen in diesem Sinne gelten unter anderem die regelmäßige Wartung der Liefergegenstände, die Instandsetzungen nach Ablauf der Gewährleistung.

1.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass Serviceleistungen je nach ihrer konkreten Ausgestaltung einerseits als Dienstleistungen im Sinne von § 611 Abs. 1 BGB (nachfolgend „**Dienstleistung**“), andererseits als Werkleistung im Sinne von § 631 Abs. 1 BGB (nachfolgend: „**Werkleistung**“) zu qualifizieren sein können. Für die Einordnung als Dienst- oder Werkleistung kommt es grundsätzlich entscheidend darauf an, ob nur die Tätigkeit an sich oder ein konkreter Erfolg geschuldet ist.

1.5 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, SCAPO hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn SCAPO eine Lieferung an den Besteller in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.

1.6 SCAPO ist berechtigt, für die Erbringung der Installations- und Serviceleistungen hierzu befähigte Subunternehmer einzusetzen.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von SCAPO werden auf der Grundlage von Kundenanfragen erstellt.

2.2 Für die Erstellung eines individuellen Angebots durch SCAPO ist es erforderlich, Informationen über die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort zu erhalten. Aus diesem Grund führt SCAPO vor Erstellung eines Angebots für die Lieferung und ggf. Installation einer **Photovoltaikanlage** eine sogenannte **Standortbegehung** beim Besteller durch. Soweit es um die Erstellung eines Angebots für die Lieferung und ggf. Installation von **Ladestationen** geht, hat der Besteller die Wahl zwischen einer sogenannten **Fernbegehung** oder einer **Standortbegehung**.

a) Standortbegehung

Im Rahmen der Standortbegehung informiert sich SCAPO oder ein von SCAPO beauftragter Subunternehmer über die technischen Gegebenheit vor Ort und hält die für die Erstellung des Angebots erforderlichen Informationen in einem detaillierten Prüfbericht, der nach Durchführung der

Standortbegehung dem Besteller in Kopie zur Verfügung gestellt wird, fest. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass SCAPO oder der von SCAPO beauftragte Subunternehmer im Rahmen der Standortbegehung und alleine für den Zweck der Angebotserstellung Fotos und/oder Videoaufnahmen von den örtlichen Gegebenheiten macht. SCAPO wird die bei der Standortbegehung gewonnenen Informationen sowie das Foto- und Videomaterial ausschließlich für die Erstellung des Angebots verwenden und spätestens nach erfolgter Installation und Inbetriebnahme des Liefergegenstands wieder löschen.

b) Fernbegehung

Bei der sogenannten Fernbegehung übermittelt SCAPO dem Besteller einen Fragenkatalog, dessen Beantwortung durch den Kunden für die Erstellung eines individuellen Angebots für die Lieferung und ggf. Installation und Inbetriebnahme von Ladestationen erforderlich ist. Neben der Beantwortung der Fragen sind SCAPO darüber hinaus vom Besteller Fotos von der Standortumgebung, insbesondere im Hinblick auf die technischen Gegebenheiten zu übermitteln. Nach Übermittlung der für die Erstellung des Angebots erforderlichen und von SCAPO erfragten Informationen setzt sich ein Mitarbeiter von SCAPO gegebenenfalls nochmals telefonisch mit dem Besteller in Verbindung, sofern weitere Fragen mit dem Besteller abschließend zu klären sind. SCAPO wird vom Besteller im Rahmen der Fernbegehung übermittelte Informationen und Fotos ausschließlich für die Erstellung des Angebots für die Lieferung und ggf. Installation und Inbetriebnahme von Ladestationen verwenden und spätestens nach erfolgter Installation und Inbetriebnahme der Ladestationen beim Besteller wieder löschen.

2.3 Auf Basis der im Rahmen der Standort- oder Fernbegehung gewonnenen Informationen erstellt SCAPO für den Besteller sodann ein individuelles Angebot. Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.

2.4 Durch die Abgabe einer Bestellung gibt der Besteller ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags ab (nachfolgend als „**Kundenangebot**“ bezeichnet). Der Besteller ist an das Kundenangebot drei Werktage gebunden, sofern er es zuvor nicht widerrufen hat (vgl. **Ziffer 3.**). Als Werktage gelten alle Wochentage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen an dem Firmensitz von SCAPO in Trebur (Hessen).

2.5 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben, DIN-Normen sowie sonstige Beschreibungen der Liefergegenstände aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Liefergegenstände dar.

2.6 SCAPO kann das Kundenangebot innerhalb von drei Werktagen ab Zugang des Kundenangebots annehmen. In den Fällen der Nichtannahme des Kundenangebots wird SCAPO den Kunden innerhalb von drei Werktagen ab Zugang des Kundenangebots informieren.

2.7 Der Vertrag kommt rechtswirksam erst durch den Zugang einer Annahmeerklärung von SCAPO bei dem Besteller zustande. Die Annahmeerklärung (**Auftragsbestätigung**) wird per E-Mail an den Besteller geschickt. In dieser E-Mail, jedoch spätestens bei Lieferung der Vertragsprodukte wird der Vertragstext (bestehend aus Bestellung, AGB und Auftragsbestätigung) von SCAPO dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger (E-Mail oder Papierausdruck) zugesandt. Der Vertragstext wird unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert.

2.8 Inhalt und Umfang der von SCAPO geschuldeten Leistung richten sich nach der im Angebot angegebenen Leistungsbeschreibung.

2.9 SCAPO behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Widerrufsrecht

3.1 Sofern SCAPO und der Besteller einen Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. E-Mail, Telefon, Telefax, Brief) abgeschlossen haben (ein solcher Vertrag wird nachfolgend auch als „**Fernabsatzvertrag**“ bezeichnet), steht dem Besteller grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, über das SCAPO nach Maßgabe des gesetzlichen Musters nachfolgend informiert. Die Ausnahmen vom Widerrufsrecht sind in **Ziffer 3.2** und **Ziffer 3.3** geregelt. In **Ziffer 3.4** findet sich ein Muster-Widerrufsformular.

- Widerrufsbelehrung -

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage und beginnt bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen mit dem Tag des Vertragsschlusses, bei einem Kaufvertrag ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

SCAPO GmbH
Hans-Böckler-Straße 44,
65468 Trebur,
Germany

Telefon: +49 (0) 6147 / 5015500
E-Mail: vertrieb@scapo.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die Kosten der Rücksendung der Waren. Die Kosten werden auf höchstens 250 EUR geschätzt.

Haben Sie verlangt, dass die Dienst- oder Werkleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienst- oder Werkleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienst- oder Werkleistungen entspricht.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

- 3.2 Das Widerrufsrecht besteht **nicht** bei folgenden Verträgen:
Verträge zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Kunden maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Bestellers zugeschnitten sind.
- 3.3 Das Widerrufsrecht erlischt bei Dienstleistungs-/Werkverträgen vorzeitig, wenn SCAPO die Dienst- oder Werkleistung vollständig erbracht und mit der Ausführung der Dienst- oder Werkleistung erst begonnen hat, nachdem der Besteller dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt haben, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch SCAPO verliert.
- 3.4 Über das Muster-Widerrufsformular informiert SCAPO nach der gesetzlichen Regelung wie folgt:

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

– An

SCAPO GmbH
Hans-Böckler-Straße 44,
65468 Trebur,
Germany

E-Mail: vertrieb@scapo.de

– Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

– Bestellt am (*)/erhalten am (*)

– Name des/der Verbraucher(s)

– Anschrift des/der Verbraucher(s)

– Unterschrift des/der Verbraucher(s)

– Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

4. Lieferung; Lieferfristen; Verzug

- 4.1 Teillieferungen sind zulässig, sofern und soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- 4.2 Sofern und soweit Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, entscheidet SCAPO, welches Personal von SCAPO zur Erfüllung und Abwicklung der Installationsleistungen eingesetzt wird und behält sich deren jederzeitigen Austausch vor. SCAPO ist ferner berechtigt, die Installationsleistungen durch Subunternehmer zu erfüllen, sofern berechnete Interessen des Bestellers dem nicht entgegenstehen.
- 4.3 Soweit nichts abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Liefergegenstände und/oder die vereinbarten Installations- oder Serviceleistungen spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss. Die Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt mit Zustandekommen des Vertrags.

5. Gefahrübergang

- 5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe der Liefergegenstände auf den Besteller über.
- 5.2 Sofern Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände mit der nach Ziffer A.6. durchzuführenden Abnahme auf den Besteller über.

6. Abnahmeprüfungen; Abnahme

Sofern und soweit Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, haben nach Beendigung der Installationsleistungen eine Abnahmeprüfung und sodann eine Abnahme stattzufinden. Das gleiche gilt bei Serviceleistungen, die eine Werkleistung zum Gegenstand haben. Auch hier hat nach Beendigung der Serviceleistungen eine Abnahme zu erfolgen. Bei Serviceleistungen, die eine Dienstleistung zum Gegenstand

haben, hat eine Abnahme nicht zu erfolgen. Bezüglich durchzuführender Abnahmen geltend die folgenden Bestimmungen:

- 6.1 Zum vereinbarten Abnahmezeitpunkt hat der Besteller persönlich anwesend zu sein oder sich durch einen vor Ort anwesenden und zur Abnahme bevollmächtigten Dritten vertreten zu lassen. Eine entsprechende schriftliche Bevollmächtigung ist SCAPO spätestens vor Ort auszuhändigen.
- 6.2 Durch die Abnahmeprüfung soll ermittelt werden, ob die erbrachten Leistungen den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.
- 6.3 Die Abnahme der zu erbringenden Installation- oder Serviceleistung erfolgt nach Fertigstellung.
- 6.4 SCAPO oder der von SCAPO beauftragte Subunternehmer wird zu diesem Zweck mit dem Besteller ein Abnahmeprotokoll erstellen, in dem die bei Abnahme festgestellten Mängel vermerkt werden. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 6.5 Die Verpflichtung von SCAPO zur Erbringung der vereinbarten Installation- oder Serviceleistungen ist mit erfolgter Abnahme erfüllt. Etwaige Verpflichtungen zur Behebung von unwesentlichen Mängeln bleiben hiervon unberührt.
- 6.6 SCAPO kann ausschließlich für Installationsarbeiten haftbar gemacht werden, die SCAPO oder ein von SCAPO beauftragter Subunternehmer durchgeführt hat. Falls im Zeitpunkt der Installation oder zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen und/oder Erweiterungen an den Liefergegenständen von einem Dritten vorgenommen werden, erlischt die Haftung für die gesamte Installation der Photovoltaikanlage oder Ladestation, sofern Mängel an der Photovoltaikanlage oder an der Ladestation auf die von dem Dritten vorgenommenen Änderungen und/oder Erweiterungen zurückzuführen sind. Darüber hinaus wird im Hinblick auf die Haftung von SCAPO auf Ziffer 9.8 dieser Verkaufsbedingungen verwiesen.

7. Preise / Versandkosten

- 7.1 Alle im Angebot von SCAPO aufgeführten Preise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.2 Etwaige Kosten für den Versand zum Besteller sowie weitere Kosten (z.B. Kosten eines Zahlungsdienstleisters) werden im Angebot von SCAPO gesondert angegeben.
- 7.3 Wenn SCAPO Teillieferungen ausführt, entstehen Lieferkosten nur für die erste Teillieferung.

8. Zahlungsmodalitäten

- 8.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart, ist die Zahlung des Kaufpreises zzgl. der etwaig anfallenden Lieferkosten unmittelbar mit Zustandekommen des Vertrags (vgl. **Ziffer 2.7**) fällig.
- 8.2 Zahlungen können ausschließlich per Banküberweisung auf unser in den Rechnungen angegebenes Bankkonto geleistet werden.

9. Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

- 9.1 Dem Besteller stehen Aufrechnungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind.
- 9.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 9.3 Die Rechte des Bestellers bei Mängeln der Lieferung werden durch Ziffer 9.1 und 9.2 jedoch nicht beschränkt.

10. Gewährleistung

- 10.1 SCAPO haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 434 ff. BGB.
- 10.2 Eine zusätzliche Garantie besteht nur, wenn diese in der Auftragsbestätigung von SCAPO angegeben wurde.
- 10.3 Die Verjährungsfrist für die gesetzlichen Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Gefahrübergang (vgl. **Ziffer 5.**).

11. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zu deren vollständiger Bezahlung Eigentum von SCAPO.

12. Haftung

SCAPO haftet dem Besteller aus allen vertraglichen, vertragsähnlichen und gesetzlichen, auch deliktischen Ansprüchen auf Schadens- und Aufwendungsersatz wie folgt:

- 12.1 SCAPO haftet aus jedem Rechtsgrund uneingeschränkt
 - (i.) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - (ii.) bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (iii.) bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder sonstigen Garantie,
 - (iv.) bei arglistig verschwiegenen Mängeln, oder
 - (v.) aufgrund zwingender Haftung (bspw. nach dem Produkthaftungsgesetz).
- 12.2 Verletzt SCAPO fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern SCAPO gemäß Ziffer 12.1 nicht unbeschränkt haftet. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die der Vertrag nach seinem Inhalt SCAPO zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.
- 12.3 Im Übrigen ist die Haftung von SCAPO ausgeschlossen.
- 12.4 Die Haftungsregelungen in Ziffer 12.1 bis Ziffer 12.3 gelten auch im Hinblick auf die Haftung von SCAPO für seine Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

B. Besondere Vorschriften für Installations- und Serviceleistungen

Sofern und soweit Installationsleistungen oder Serviceleistungen, die als Werkleistungen zu qualifizieren sind, (nachfolgend insgesamt „**Installationsleistungen**“) Vertragsbestandteil sind, gelten diesbezüglich ergänzend die folgenden Bestimmungen:

1. Allgemeine Pflichten des Bestellers

- 1.1 Der Besteller hat sicherzustellen, dass mit den Installationsleistungen vereinbarungsgemäß begonnen werden kann und diese ohne Unterbrechungen durchgeführt werden können.
- 1.2 Der Besteller hat SCAPO oder dem von SCAPO beauftragten Subunternehmer die nötigen Angaben über möglicherweise verdeckt geführte Strom-, Gas- und/oder Wasserleitungen zur Verfügung zu stellen.
- 1.3 Der Besteller hat SCAPO oder dem von SCAPO beauftragten Subunternehmer die erforderlichen Nutzungs- und Zutrittsrechte an den betroffenen Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten zur Durchführung der vereinbarten Installationsleistungen einzuräumen.
- 1.4 Sofern und soweit der Besteller SCAPO zum Zwecke der Vertragsdurchführung Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Entwürfe, Konstruktionen, statische Berechnungen oder sonstige Dokumente zur Verfügung stellt, haftet der Besteller SCAPO für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übergebenen Dokumente sowie dass durch die Benutzung der Dokumente keine gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Patente, Geschmacksmuster, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Der Besteller wird SCAPO von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehend aufgeführten Pflichten gegenüber SCAPO geltend gemacht werden.

Installation von Photovoltaikanlagen

2. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 2.1 Der Besteller ist dafür verantwortlich, alle notwendigen öffentlich rechtlichen und/oder privatrechtlichen Genehmigungen und/oder Anzeigen für die Installation, den Anschluss und den Betrieb der Photovoltaikanlage zu beschaffen. SCAPO kann die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.
- 2.2 Der Besteller hat sicherzustellen, dass er, sofern er nicht selbst Alleineigentümer der entsprechenden Liegenschaft(en) ist, alle im Zusammenhang mit der Installation der Photovoltaikanlage erforderlichen Zustimmungen der (Mit-)Eigentümer der Liegenschaft(en) eingeholt hat.

- 2.3 Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche baulichen Voraussetzungen für die Installation der Photovoltaikanlage spätestens bei Installationsbeginn gegeben sind. Bei der Lieferung und Installation einer Dach-Photovoltaikanlage gehört dazu insbesondere die Prüfung der statischen Eignung der gesamten Dachkonstruktion sowie des Gebäudes an sich. SCAPO kann die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.
- 2.4 SCAPO weist darauf hin, dass es im Rahmen der Installation der Photovoltaikanlage vorübergehend zu einer Unterbrechung der Stromversorgung kommen kann. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Vorkehrungen in Bezug auf die vorübergehende Unterbrechung der Stromversorgung ergriffen werden, insbesondere hat der Besteller andere Bewohner oder Nutzer des Gebäudes hierüber frühzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.
- 2.5 Der Besteller haftet SCAPO für Schäden, die daraus resultieren, dass er den in Ziffer B1.1 bis Ziffer B1.3 sowie den in Ziffer B2.1 bis Ziffer B2.4 aufgeführten Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nachgekommen ist.
- 2.6 Ist aufgrund einer schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflichten des Bestellers oder sonstiger vom Besteller zu vertretender Gründe SCAPO die Leistungserbringung zum vereinbarten Termin nicht möglich, ist SCAPO berechtigt, hierdurch entstehende Mehrkosten dem Besteller gesondert in Rechnung zu stellen.
- 3. Produktspezifische Regelungen**
Der grundsätzlich für die Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage notwendige Zählerauschstermin ist keine Leistung von SCAPO, sondern ist vom Besteller mit dem zuständigen Netzbetreiber zu vereinbaren. Entsprechende Termine werden vom Netzbetreiber vergeben. SCAPO hat auf die Terminvergabe keinen Einfluss. SCAPO weist den Besteller daraufhin, dass für den Zählertausch zusätzliche Kosten entstehen können.

Installation von Ladestationen

- 4. Mitwirkungspflichten des Bestellers**
- 4.1 Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass eine geeignete und geräumte Stelle für die Installation der Ladestation zur Verfügung steht.
- 4.2 Der Besteller hat etwaige Anpassungsarbeiten vor dem mit SCAPO vereinbarten Beginn der Installationsarbeiten zu leisten, damit die Installation der Ladestation(en) sowie deren späterer Betrieb möglich sind.
- 4.3 Der Besteller hat sicherzustellen, dass er, sofern er nicht selbst Alleineigentümer der entsprechenden Liegenschaft(en) ist, alle im Zusammenhang mit der Installation der Ladestation(en) erforderlichen Zustimmungen der (Mit-)Eigentümer der Liegenschaft(en) eingeholt hat.
- 4.4 SCAPO weist darauf hin, dass es im Rahmen der Installation der Ladestation(en) vorübergehend zu einer Unterbrechung der Stromversorgung kommen kann. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Vorkehrungen in Bezug auf die vorübergehende Unterbrechung der Stromversorgung ergriffen werden, insbesondere hat der Besteller andere Bewohner oder Nutzer des Gebäudes hierüber frühzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.
- 4.5 Der Besteller haftet SCAPO für Schäden, die daraus resultieren, dass er den in Ziffer B1.1 bis Ziffer B1.3 sowie den in Ziffer B4.1 bis Ziffer B4.4 aufgeführten Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nachgekommen ist.
- 4.6 Ist aufgrund einer schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflichten des Bestellers oder sonstiger vom Besteller zu vertretender Gründe SCAPO die Leistungserbringung zum vereinbarten Termin nicht möglich, ist SCAPO berechtigt, hierdurch entstehende Mehrkosten dem Besteller gesondert in Rechnung zu stellen.
- 5. Produktspezifische Regelungen**
- 5.1 Eine Ladestation kann ausschließlich an einem Ort installiert werden, der die technischen Anforderungen im Hinblick auf die Installation einer Ladestation erfüllt, insbesondere muss die Ladestation an eine Elektroinstallation angeschlossen werden

können, die den Installationsanweisungen sowie den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften genügt.

- 5.2 Sofern sich bei der Installation einer Ladestation durch SCAPO oder den von SCAPO beauftragten Subunternehmer herausstellt, dass der Besteller im Rahmen der durchgeführten Fernbegehung (Ziffer A.2.2.b)) die von SCAPO gestellten technischen Fragen schuldhaft falsch beantwortet hat, hat der Besteller die hierdurch im Rahmen der Installation der Ladestation entstehenden Mehrkosten zu tragen.

C. Sonstiges

1. Anwendbares Recht

Auf alle Verträge zwischen SCAPO und dem Besteller findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG) Anwendung. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften, insbesondere des Staates, in dem der Besteller als Verbraucher (§ 13 BGB) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.